

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 05/0425
3 - Dezernat III			Datum: 18.10.2005
Bearb.	: Herr Bosse, Thomas	Tel.: 213	öffentlich
Az.	: III-Bosse-Ju		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

20.10.2005

Errichtung einer Mobilfunkanlage Gebiet: Sportanlage Scharpenmoor

Sachverhalt

Zu dem von einigen Anliegern und Frau Plaschnick kritisierten Standort Flutlichtmast Sportanlage Scharpenmoor – Ochsenzoller Straße 58 – stellt sich die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Der beantragte Mast von 29,75 m Höhe ist ein genehmigungspflichtiges Vorhaben nach § 35 BauGB im Außenbereich. Anlagen der Telekommunikationsdienstleistungen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert und daher grundsätzlich im Außenbereich zulässig. Die Anlage wurde mit Datum vom 05.08.2005 genehmigt.

Eine Versagung der Genehmigung aus gesundheitlichen Bedenken durch die Stadt ist **nicht** möglich, wenn die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchVO) bescheinigt hat. Diese liegt vor.

Der Standort steht auch nicht dem empfehlenden Beschluss der Stadtvertretung entgegen, „keine Standorte von Masten in naturräumlich sensiblen und das Landschaftsbild prägenden Bereichen zu ermöglichen“. Der Standort ist weder naturräumlich sensibel, noch stellt sich der Mast als störendes Element dar.

Insofern hat die Verwaltung konform mit der bestehenden Sach- und Rechtslage entschieden. Verdeckte Vorwürfe und Unterstellungen von politischen Mandatsträgern werden daher auch entschieden zurück gewiesen.

Die Stadt Norderstedt, vertreten durch ihren Mobilfunkbeauftragten, hat auf der Grundlage der Vereinbarung der Mobilfunkbetreiber und den kommunalen Spitzenverbänden vom 05.07.2001 eine einvernehmliche Abstimmung mit den antragstellenden Mobilfunkbetreibern hinsichtlich des Maststandortes im Vorwege durchgeführt. Nach Prüfung aller Belange sprachen keine Einwände gegen diesen Standort.

Die Stadt Norderstedt kann und wird die widersprüchlichen wissenschaftlichen Aussagen zur Gesundheitsrelevanz nicht bewerten. Jedoch ist die Verwaltung bemüht, das größtmögliche Maß der Gesundheitsvorsorge zu treffen, und in den Verhandlungen mit den Mobilfunkbetreibern die größtmöglichen Abstände zu den überwiegenden Aufenthaltsorten der Bürger sicherzustellen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Im Übrigen weist die Verwaltung schon in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich immer schwierigere Verhandlungen mit den Mobilfunkbetreibern abzeichnen. Grund dafür ist, dass die Anforderungen an die Netzstruktur und Netzdichte sich durch UMTS erhöhen und dass fast alle geeigneten Standorte im Stadtgebiet inzwischen belegt sind.